

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

In der Vergangenheit ist es zu verschiedenen Urteilen der Zivilgerichte gekommen, ob die politische Wahlwerbung der Parteien im Wahlkampf auch bei allgemeinen Hinweisen an Briefkästen auf die Unerwünschtheit von Werbung eingeworfen werden darf oder nicht.

B. Lösung

Um die vom Grundgesetz vorgegebene Rolle der Parteien in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland und ihre Aufgabe der Mitwirkung bei der Willensbildung des Volkes in Wahlen in Bezug auf die Erlaubtheit von Wahlwerbung zur Geltung zu bringen, wird im Zusammenhang der Regelungen über die Gleichbehandlung der Parteien im Wahlkampf im Parteiengesetz die grundsätzliche Zulässigkeit von Wahlwerbung klargestellt. Durch besondere Regelungen im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz wird diese Regelung zudem auf die Wahlwerbung anderer Wahlvorschlagsträger übertragen.

C. Alternativen

Beibehaltung des parteirechtlich unregulierten Rechtszustands.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Änderungsgesetz entstehen keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Durch das Änderungsgesetz fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung an.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Parteiengesetzes

§ 5 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Wahlwerbung“ angefügt.
2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Dauer des Wahlkampfs ist die politische Werbetätigkeit dieser Parteien zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes durch die Beteiligung an Wahlen grundsätzlich zuzulassen.“

Artikel 2

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 49b folgende Angabe eingefügt:
„§ 49c Wahlwerbung für andere Kreiswahlvorschläge“.
2. Nach § 49b wird folgender § 49c eingefügt:

„§ 49c

Wahlwerbung für andere Kreiswahlvorschläge

§ 5 Absatz 2 Satz 2 des Parteiengesetzes gilt für Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 28 folgende Angabe eingefügt:
„§ 28a Wahlwerbung von sonstigen politischen Vereinigungen“.
2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Wahlwerbung von sonstigen politischen Vereinigungen

§ 5 Absatz 2 Satz 2 des Parteiengesetzes gilt für sonstige politische Vereinigungen, die sich im Wahlgebiet an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen, entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes ist es Aufgabe der Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Dazu gehört vor allem die Tätigkeit der Parteien mit deren Hilfe sich das Volk politisch organisiert, die nach Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes insbesondere in Wahlen und Abstimmungen ihren Niederschlag findet (BVerfGE 24, 260 [264]; 91, 262 [267]). Die Wahlen stellen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den für die Willensbildung im demokratischen Staat entscheidenden Akt dar. In Wahlen entscheiden die Aktivbürger über den Wert des Programms einer politischen Partei und über ihren Einfluss auf die Bildung des Staatswillens. Die Aktivbürger können diese Entscheidung sinnvoll nicht treffen, ohne dass ihnen zuvor in einem Wahlkampf die Programme und Ziele der verschiedenen Parteien dargelegt werden. Erst durch den Wahlkampf werden viele Wähler bestimmt, zur Wahl zu gehen und ihre Entscheidung zu treffen (BVerfGE 20, 56 [113]).

Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes garantiert den Parteien das Recht, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. In den Schutzbereich der Parteienfreiheit fällt dementsprechend auch die Werbung mit Plakaten und mittels Informationsständen sowie die Verteilung und Zusendung von Flugblättern und Werbematerial (BVerfG 3. Kammer des 1. Senats vom 15.1.1991, 1 BvR 867/90; ebenso 2. Kammer des 2. Senats vom 1.8.2002, 2 BvR 2135/01; Morlok, in: Dreier, GG, Art. 21 Rn. 59). Diese Werbung dient der Einflussnahme auf die politische Willensbildung und ist von der Betätigungsfreiheit der politischen Parteien umfasst (BVerfG 2. Senat 2. Kammer 1.8.2002, 2 BvR 2135/01, Rn. 7). Insbesondere kleinere Parteien, die in den Medien kaum Gehör finden, bedürfen dieses Mittels, um in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit zu erlangen und ihre Meinung zu verbreiten (BVerfG a. a. O.).

In der Rechtsprechung der Zivilgerichte wurde der vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 20.12.1988 (BGHZ 106, 229) dem Kläger in einem Fall kommerzieller Konsumwerbung zugesprochene Unterlassungsanspruch auf die im Schutzbereich der Parteienfreiheit und in Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Mitwirkung an der Willensbildung des Volkes durchgeführten Werbemaßnahmen übertragen (vgl. OLG Bremen, NJW 1990, S. 2140 [2141]).

Das Bundesverfassungsgericht hat Urteilsverfassungsbeschwerden sowohl gegen eine Entscheidung des OLG Bremen, das aufgrund einer einfachrechtlichen Bestimmung eine Unterlassungsklage gegen unerwünschte Werbesendungen abgelehnt hatte (vgl. BVerfG, Beschluss des 1. Senats (3. Kammer) vom 15.1.1991, 1 BvR 867/90, DVBl. 1991, S. 481 [482]), als auch gegen die einer Unterlassungsklage stattgebende Entscheidung des Kammergerichts Berlin (BVerfG 2. Senat (2. Kammer) vom 1.8.2002, 2 BvR 2135/01) nicht zur Entscheidung angenommen, weil es sich um eine Frage des einfachen Rechts handele.

Weder werde durch die Abweisung einer Unterlassungsklage in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes in unverhältnismäßiger Weise eingegriffen (BVerfG, 1. Senat (3. Kammer) vom 15.1.1991, 1 BvR 867/90, DVBl. 1991, S. 481 [482]), noch hat es umgekehrt in der Abwägung der Fachgerichte zugunsten des Unterlassungsanspruchs der Werbung generell ablehnenden Privaten eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung und der Tragweite des Rechts der politischen Parteien auf freie Betätigung erkannt (BVerfG 2. Senat (2. Kammer) vom 1.8.2002, 2 BvR 2135/01, Rdnr. 8). Auch dass das Kammergericht Berlin die bloße nicht näher substantiierte Anweisung einer Partei an ihren Landesverband, Briefkastenaufkleber mit der Aufschrift „Keine Werbung einwerfen“ zu beachten, als nicht ausreichend angesehen hat, begegnet nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts angesichts der in Rede stehenden gegenläufigen Rechte der betroffenen Personen aus Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes ebenfalls keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (BVerfG 2. Senat (2. Kammer) vom 1.8.2002, 2 BvR 2135/01, Rdnr. 10).

Angesichts der dargestellten unterschiedlichen Entscheidungen der Zivilgerichte und der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, wonach unterschiedliche Wertungen auf der Ebene des einfachen Rechts verfassungsrechtlich jeweils nicht zu beanstanden wären, ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, in dieser Frage einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den beteiligten Grundrechtspositionen und Verfassungsvorschriften herzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1.) Im Zusammenhang der Regelung des Parteiengesetzes über die Gleichbehandlung der Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben, während des Wahlkampfes in § 5 Absatz 2 PartG wird in einem neuen Satz 2 klargestellt, dass während der Dauer des Wahlkampfes die politische Werbetätigkeit dieser Parteien, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes durch die Beteiligung an Wahlen erfolgt, grundsätzlich zuzulassen ist. Die Regelung richtet sich an die Träger hoheitlicher Gewalt, also auch an Gerichte und an die Bürger, die in ihrer staatsrechtlichen Stellung als Aktivbürger nach Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes in Wahlen Staatsgewalt ausüben (BVerfGE 83, 37 [50]) und im Wahlkampf am Prozess der politischen Willensbildung des Volkes teilhaben.

Zwar stehen sich private Dritte und politische Parteien grundsätzlich in einem Verhältnis der Gleichordnung nach den Regeln des Zivilrechts gegenüber. Trotz ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe der politischen Willensbildung des Volkes, die die Parteien in der Ordnung des Grundgesetzes zu einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben hat (BVerfGE 1, 208 [225;]11, 266 [273]; 20, 56 [100]; 73, 40 [85]; ständige Rechtsprechung), bleiben die Parteien im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen (BVerfGE 73, 40 [85]; 85, 264 [297]; 104, 14 [19]; 107, 339 [358]). Allerdings kann die einfachrechtliche Ausgestaltung ihrer Rolle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes die zivilrechtlichen Verhältnisse öffentlich-rechtlich überlagern und dadurch zu einer entsprechenden zivilrechtlichen Duldungspflicht privater Dritter und der Bürger in ihrer Rolle als Aktivbürger, die in den Wahlen Staatsgewalt ausüben (BVerfGE 83, 37 [50]), führen. Die öffentlich-rechtliche Pflicht im Parteienrecht zur Zulassung von Wahlwerbung im Wahlkampf wirkt dann auch auf die Entscheidungen der Zivilgerichte bei der Geltendmachung zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche auf dem Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte.

Der Rolle der politischen Parteien im Prozess demokratischer Willensbildung und staatlicher Entscheidungsfindung hat das Grundgesetz in Artikel 21 Ausdruck verliehen. Um ihr gerecht zu werden, müssen die Parteien im Wettbewerb mit anderen Parteien und sonstigen auf die Bildung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmenden Einrichtungen und Verbänden die Bürgerinnen und Bürger von der Richtigkeit ihrer Politik zu überzeugen versuchen. All dies hat einen unmittelbaren Bezug zu den Wahlen der Parlamente des Bundes und der Länder sowie der kommunalen Vertretungen (BVerfGE 85, 264 [285]). Indem Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes die Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung anerkennt, hat er den Parteien eine herausragende Stellung im Wahlrecht zugewiesen (BVerfGE 95, 335 [349 f.]). Das Bundesverfassungsgericht hat die Parteien darum, auch wenn sich ihre Tätigkeit nicht auf die Beteiligung an Parlamentswahlen beschränkt, auch als „Wahlvorbereitungsorganisationen“ bezeichnet (BVerfGE 8, 51 [63] 12, 276 [280]; 20, 56 [113]; 91. 262 [268]). Aus Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 38 des Grundgesetzes sowie aus dem Bundeswahlgesetz, das zum materiellen Verfassungsrecht gehört, ergibt sich danach, dass den Parteien bei der Willensbildung des Volkes durch Parlamentswahlen eine Vorrangstellung zukommt. Der ständige Prozess der Meinungs- und Willensbildung gipfelt im Wahlkampf und in der Wahl (BVerfGE 20, 56 [114]).

Die dementsprechende gesetzliche Klarstellung der grundsätzlichen Zulässigkeit der Wahlwerbung der Parteien im Parteiengesetz beschränkt sich darum auf Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben, also bei Bundestagswahlen auf Parteien, die nach § 18 des Bundeswahlgesetzes als Partei für die Wahl zugelassen sind und nach den §§ 19 ff., § 27 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes Wahlvorschläge eingereicht haben. Die gesetzliche Klarstellung der Zulässigkeit von Wahlwerbung in der Neuregelung des Entwurfs ist zudem auf die Zeit des Wahlkampfes (vgl. OVG Berlin, NVwZ 2002, 489 [491]) beschränkt. Die Werbung mit Flugblättern dient zwar auch wenn sie außerhalb von Wahlkampfzeiten stattfindet der Einflussnahme auf die politische Willensbildung und ist damit von der Betätigungsfreiheit der politischen Parteien umfasst (BVerfG 2. Senat (2. Kammer) vom 1.8.2002, 2 BvR 2135/01, Rn. 7). Die allgemeine politische Tätigkeit der Parteien außerhalb von Wahlkämpfen und während derselben ist die gleiche. Wahlen erfordern allerdings darüber hinaus Vorbereitungen besonderer Art wie

etwa die Ausarbeitung von Wahlprogrammen, die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Führung von Wahlkämpfen (BVerfGE 24, 300 [348 f.]; 85, 264 [285]).

Der Gesetzentwurf sucht auf diese Weise einen verhältnismäßigen Ausgleich mit den Persönlichkeitsrechten der von unerwünschter Wahlwerbung betroffenen Personen aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (BVerfG 2. Senat (2. Kammer) vom 1.8.2002, 2 BvR 2135/01, Rn. 10). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nicht schrankenlos gewährleistet, sondern im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Innerhalb dieser garantiert Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes den Parteien das Recht, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken; ein Mittel dazu ist die Zusendung von Werbematerial. Die mit dem Einwurf in den Briefkasten verbundene Einschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die ein Eingriff von geringem Gewicht ist (BVerfG 2. Senat (2. Kammer) vom 1.8.2002, 2 BvR 2135/01, Rn. 8), erscheint nicht unverhältnismäßig (BVerfG 1. Senat (3. Kammer) vom 15.1.1999, 1 BvR 867/90, DVBl. 1991, S. 481 [482]). Das Interesse Einzelner, von den Angelegenheiten der Demokratie unbehelligt zu bleiben, wiegt im demokratischen Verfassungsstaat nicht schwerer, als die Erfordernisse ihrer Rolle als Ausgangspunkt demokratischer Legitimation und Träger der Staatsgewalt in Wahlen (vgl. Rudolf Smend, Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht, Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Aufl. 1968, S. 309 bis 325).

2.) Das Recht zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen ist nicht auf die politischen Parteien beschränkt. Denn zum Bürgerrecht auf Teilnahme an der Wahl gehört auch die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen. Dies folgt aus den Verfassungsgrundsätzen der Allgemeinheit, Freiheit und Gleichheit der Wahl (für Bundestagswahlen: Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes; BVerfGE 89, 243 [251]). Bei Bundestagswahlen können darum Wahlvorschläge nicht nur von politischen Parteien, sondern nach § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes auch von 200 Wahlberechtigten eingereicht werden. Bei Europawahlen können Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 des Europawahlgesetzes nicht nur von politischen Parteien, sondern auch von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.

Alle Wahlbewerber sind hinsichtlich der Wahlteilnahme gleich zu behandeln. Für Bundestagswahlen folgt der Grundsatz der Chancengleichheit aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes, für Europawahlen aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Der Grundsatz der gleichen Wahl besagt, dass jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können (BVerfGE 12, 73 [77]; 29, 154 [163]). Er bezieht sich auch auf das passive Wahlrecht. Neben den Parteien untereinander haben auch alle Aktivbürger, denen Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes die Wählbarkeit ausdrücklich garantiert, sowie bei den Europawahlen sonstige politische Vereinigungen im Sinne des § 8 Absatz 1 des Europawahlgesetzes als Wahlbewerber ein Recht auf Chancengleichheit (BVerfGE 7, 63 [70 f.]; 21, 196 [199], 42, 399 [413]; 135, 259 [285]). Für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes ist die Gleichbewertung aller Staatsbürger bei der Ausübung des Wahlrechts eine der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung (BVerfGE 6, 84 [91]; 11, 351 [360]; 41, 399 [413]).

Um dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Wahlbewerber Rechnung zu tragen, sieht der Gesetzentwurf eine Ergänzung des Bundeswahlgesetzes um einen § 49c vor, nach dem die Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 2 des Parteiengesetzes für Bewerber eines nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages entsprechend anzuwenden ist. Zudem sieht der Entwurf mit dem neuen § 28a des Europawahlgesetzes eine Parallelregelung für sonstige politischen Vereinigungen im Sinne des § 8 Absatz 1 des Europawahlgesetzes bei den Europawahlen vor.

III. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen, parteirechtlich unregulierten Rechtszustands.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für das Parteienrecht aus Artikel 21 Absatz 5 des Grundgesetzes, für das Bundestagswahlrecht aus Artikel 38 Absatz 3 des Grundgesetzes und für das Europawahlrecht aus der Natur der Sache.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Parteiengesetzes)

Zu Nummer 1

Wegen der künftig in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Parteiengesetzes vorgesehenen Klarstellung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Wahlwerbung der Parteien in Wahlkampfzeiten wird die Überschrift angepasst, damit sie sich nicht allein auf die Gleichbehandlung der Parteien bei der Gewährung öffentlicher Leistungen, sondern auch auf die Regelung des neuen Absatz 2 Satz 2 bezieht.

Zu Nummer 2

Im Anschluss an die Regelung in § 5 Absatz 2 Satz 1 des Parteiengesetzes über die Gleichbehandlung der Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben, wird in einem neuen Satz 2 klargestellt, dass während der Dauer des Wahlkampfes die politische Werbetätigkeit dieser Parteien, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes durch die Beteiligung an Wahlen erfolgt, grundsätzlich zuzulassen ist.

Die Klarstellung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Wahlwerbung in Satz 2 ist wie die bestehende Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Parteiengesetzes auf die Zeit des Wahlkampfes beschränkt, also den unmittelbar dem Wahltermin vorangehenden Zeitraum von bis zu zwei Monaten vor der Wahl (vgl. Augsberg, in: Kersten/Rixen, PartG, § 5 Rn. 107 f.; OVG Berlin, NVwZ 2002, 489 [491]). Sie ist zudem beschränkt auf Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben, bei Bundestagswahlen also auf Parteien, die nach § 18 des Bundeswahlgesetzes als Partei für die Wahl zugelassen sind und Wahlvorschläge nach den §§ 19 ff. beziehungsweise § 27 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes eingereicht haben.

Die gesetzliche Klarstellung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Wahlwerbung der Parteien im Wahlkampf bezieht sich wie die anderen Regelungen in § 5 des Parteiengesetzes grundsätzlich auf die Wahlwerbung der Parteien bei allen Wahlen und Abstimmungen des Bundes und der Länder auf staatlicher und kommunaler Ebene und auf alle Formen der Wahlwerbung der Parteien im Wahlkampf, also nicht nur auf die Zulässigkeit der Übersendung per Post und des Einwurfs von Wahlwerbematerial der Parteien in Briefkästen, sondern auch auf andere Werbemaßnahmen der Parteien im Wahlkampf wie Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen, für die ein grundsätzlicher Anspruch der Parteien auf Zulassung im Wahlkampf durch die Rechtsprechung anerkannt ist (BVerwGE 47, 280 [283 f.]; 56, 56 [59]).

Die Rechtsfolge, dass die Wahlwerbung der Parteien grundsätzlich zuzulassen ist, schließt die Versagung oder Beschränkung der Erlaubnis von oder das ordnungsbehördliche Einschreiten gegen Werbemaßnahmen der Parteien bei Vorliegen von den Rechten der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes entgegenstehenden öffentlichen Belangen nicht aus (vgl. BVerwGE 47, 280 [284 f.]; 56, 56 [58]). Dies gilt beispielsweise, wenn eine Werbemaßnahme gegen die allgemeinen Gesetze verstoßen würde (BVerfG 2. Senat (3. Kammer) vom 24.9.2009, 2 BvR 2179/09, NJW 2009, S. 3503 f.).

Die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Zulassung von Wahlwerbung im Wahlkampf wirkt auch auf die Entscheidungen der Zivilgerichte bei der Geltendmachung zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche auf dem hierfür zu beschreitenden Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte (vgl. OLG Bremen, NJW 1990, S. 2140). Die durch den Gesetzgeber in der neuen Bestimmung im Parteiengesetz getroffene Abwägung der betroffenen Rechts- und Verfassungsgüter, wonach Wahlwerbung von Parteien im Wahlkampf in der Demokratie eine zu dulddende sozialadäquate Beeinträchtigung dadurch negativ betroffener Rechtsgüter ist, führt dazu, dass die öffentlich-rechtliche Gestattung während der Dauer des Wahlkampfes zu einer zivilrechtlichen Duldungspflicht der Haus- oder Wohnungsinhaber gegenüber der Briefkastenwerbung der Parteien führt (vgl. OLG Bremen, NJW 1990, S. 2140 [2141]).

Spezialgesetzliche Regelungen zur Zulassung von Werbemaßnahmen der Parteien, wie etwa die rundfunkrechtlichen Regelungen zur Gewährung von Sendezeiten an die Parteien (vgl. § 68 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages), gehen der neuen allgemeinen Regelung in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Parteiengesetzes vor.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zur Wahrung der von Verfassungs wegen gebotenen Chancengleichheit aller Wahlbewerber sieht der Entwurf vor, dass der neue § 5 Absatz 2 Satz 2 des Parteiengesetzes bei Bundestagswahlen auch für nach § 20 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes von Wahlberechtigten des Wahlkreises eingereichte andere Kreiswahlvorschläge entsprechend gilt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Europawahlgesetzes)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zur Wahrung der von Verfassungs wegen gebotenen Chancengleichheit aller Wahlbewerber sieht der Entwurf zudem vor, dass der neue § 5 Absatz 2 Satz 2 des Parteiengesetzes bei Europawahlen auch für sonstige politische Vereinigungen im Sinne des § 8 Absatz 1 des Europawahlgesetzes, die sich in dem Wahlgebiet nach § 3 Absatz 1 des Europawahlgesetzes an der Europawahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen, entsprechend gilt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

